

**POLIZEIVERORDNUNG DES GEMEINDEKOLLEGIUMS BETREFFEND DIE  
VERKEHRSREGELUNG IN BÜTGENBACH ANLÄSSLICH DES WOCHENMARKTES**

**Das Gemeindegremium,**

In Anbetracht, dass es zur Sicherung der Besucher des zweiwöchigen Marktes in Bütgenbach, der jeweils am 2. und am 4. jeden Monats stattfindet, angeraten scheint verschiedene Verkehrsmaßnahmen zu treffen, ab dem 01.04.2026 bis zum 30.11.2026;

Aufgrund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Aufgrund der allgemeinen Straßenverkehrsordnung;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 16.12.2020 bezüglich der Kennzeichnung von Baustellen und Hindernissen auf der öffentlichen Straße;

Aufgrund des ministeriellen Erlasses zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen der Verkehrszeichen;

Aufgrund des ministeriellen Rundschreibens in Bezug auf die zusätzlichen Verordnungen und das Anbringen der Verkehrszeichen;

In Erwägung, dass die nachstehenden Maßnahmen das kommunale Wegenetz betreffen;

Aufgrund der Artikel 130bis und 135, § 2 des Neuen Gemeindegesetzes;

VERORDNET:

Artikel 1: Aus Anlass des zweiwöchigen Marktes in Bütgenbach gelten an jedem 2. und 4. Dienstag im Monat im Bereich des Marktplatzes in Bütgenbach, im Zeitraum ab dem 01.04.2026 bis zum 30.11.2026, folgende Verkehrsmaßnahmen von 06.00 Uhr bis 15.30 Uhr:

- Sperrung C3 außer Ortsverkehr der Gemeindegewege „Marktplatz“, ab der Kreuzung Marktplatz/Monschauer Straße (N647) vor dem „Haus des Gastes“/TouristInfo bis auf Höhe des Anliegers "Marktplatz 15";
- Ab der Kreuzung „Zum Hühnermarkt“ mit der „Klosterstraße“ bis auf Höhe des Anliegers „Marktplatz 15“
- Sperrung C3 des Gemeindegeweges ab dem Anlieger des „Marktplatz Nr. 15“ in Richtung Seestraße bis zum Anlieger "Seestraße Nr. 15";
- Sperrung der Ausfahrt des Kirchenberings neben dem Anlieger "Marktplatz Nr. 19" in Richtung Marktplatz.

Diese Maßnahmen werden den Verkehrsteilnehmern durch das Anbringen von C3 Schildern mit dem Zusatz "Außer Ortsverkehr" bekannt gegeben.

Artikel 2: Der Arbeiterdienst der Gemeinde hat in Zusammenarbeit mit der Polizei Bütgenbach für die gesetzmäßige Beschilderung zu sorgen. Diese Beschilderung muss unverzüglich nach der Veranstaltung entfernt werden.

Artikel 3: Übertretungen werden mit Polizeistrafen geahndet, sofern das Gesetz und die allgemeinen Verordnungen keine anderen Strafen vorsehen.

Artikel 4: Die getroffenen Maßnahmen werden der Bevölkerung durch Aushang an den gewöhnlichen Stellen bekannt gegeben.

Die Gemeinde wird die betroffenen Anlieger vorab über die vorgenannten Verkehrsmaßnahmen informieren.

Artikel 5: Vorliegende Verordnung tritt am 01.04.2026 in Kraft.

Abschrift gegenwärtiger Verordnung wird an die Dienststelle der Polizei Bütgenbach, die TEC Lüttich-Verviers und an die Noteinsatzdienste gerichtet.

Verordnet am 31.03.2026

Im Auftrag des Kollegiums,

Die Generaldirektorin,



Der Bürgermeister,

D. Franzen

V. Krings